

RS OGH 1997/1/30 6Ob2380/96k, 6Ob165/98b, 6Ob229/02y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1997

Norm

FBG §10 Abs1

GmbHG §17 Abs1

Rechtssatz

§ 17 Abs 1 GmbHG spricht nur vom anmeldungspflichtigen Erlöschen der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers. § 10 Abs 1 FBG normiert, daß Änderungen eingetragener Tatsachen unverzüglich anzumelden sind. Daraus ergibt sich zwar zweifelsfrei, daß eine schon eingetretene Änderung anzumelden ist, nicht aber das Verbot, schon vorweg eine unmittelbar bevorstehende künftige Änderung anzumelden. Der erkennende Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach es dem Firmenbuchgericht verwehrt ist, erst in der Zukunft eintretende Änderungen einzutragen. Die Anmeldung erst künftig wirksamer Änderungen kann daher nur dann zur Eintragung führen, wenn diese Änderungen bis zum Zeitpunkt der Beschußfassung des Firmenbuchgerichtes auch eingetreten sind. War daher zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts erster Instanz die zum Antragszeitpunkt angemeldete künftige Änderung infolge Zeitablaufs schon eingetreten, stehen die zitierten Gesetzesbestimmungen der begehrten Eintragung nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2380/96k

Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 2380/96k

Veröff: SZ 70/17

- 6 Ob 165/98b

Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 165/98b

Vgl; Beisatz: Erst in der Zukunft eintretende Tatsachen sind nicht eintragungsfähig. (T1)

- 6 Ob 229/02y

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 229/02y

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107636

Dokumentnummer

JJR_19970130_OGH0002_0060OB02380_96K0000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at